

Merkblatt

Personendaten für Forschungsvorhaben

1 Einleitung

Dieses Merkblatt zeigt auf, wie Forscherinnen und Forscher, insbesondere von Forschungsstellen von Hochschulen im Kanton Zürich, vorgehen müssen, wenn sie für ein Forschungsprojekt von einem öffentlichen Organ (Gemeinde, kantonale Amtsstelle) des Kantons Zürich Personendaten benötigen. Den öffentlichen Organen bietet es eine Hilfestellung, wie Gesuche um Bekanntgabe von Personendaten zu Forschungszwecken zu behandeln sind. Der Anhang enthält Muster für die Ausgestaltung des Entscheids über das Gesuch.

Die Bundesverfassung gewährleistet die Forschungsfreiheit. Diese Bestimmung genügt, damit eine Forschungsstelle Personendaten zu Forschungszwecken von einem öffentlichen Organ beschaffen kann.

Beim Bearbeiten von Personendaten zu Forschungszwecken sind die Rahmenbedingungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, <u>LS 170.4</u>) und der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41) zu berücksichtigen.

2 Vorgehen der Forschungsstelle

Die Forschungsstelle beziehungsweise die Forschenden müssen ein schriftliches Gesuch bei dem öffent lichen Organ einreichen, das die Personendaten bekannt geben soll. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten (§ 18 Abs. 2 IDG und § 21 Abs. 2 IDV):

- Bezeichnung der Forschungsstelle / der Forschenden
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Zweck des Forschungsvorhabens
- Nennung eventueller zusätzlicher Rechtsgrundlagen (generell genügt die verfassungsrechtliche Forschungsfreiheit)
- Umschreibung der benötigten Personendaten (nur die zur Erreichung des Forschungszwecks geeigneten und erforderlichen Personendaten)
- Ablauf und Art der Datenbearbeitung (Design des Forschungsprojekts): Art der Verwendung und Bearbeitung der Personendaten. Die Forschungsstelle muss nachweisen, dass die Personendaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert werden. Aus den Auswertungen dürfen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sein. Die ursprünglichen Personendaten müssen spätestens nach der Auswertung vernichtet werden.
- Angaben über die Massnahmen zum Schutz der Personendaten, vor allem hinsichtlich ihrer Aufbewahrung, Anonymisierung und Vernichtung. Die Personendaten sind mit technischen und organisatorischen Massnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Der Kreis der Personen, die Zugang zu den Personendaten haben, ist auch innerhalb der Forschungsstelle einzuschränken.



Das öffentliche Organ prüft das Gesuch (siehe Abschnitt 4). Gibt es Personendaten bekannt, darf die Forschungsstelle diese nur für den bei der Erhebung angegebenen Zweck verwenden und nicht weitergeben.

3 Bearbeitung durch Dritte

Die Forschungsstelle kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen (Auftragsdatenbearbeitung, Outsourcing). Sie bleibt jedoch für den Umgang mit den Personendaten in jedem Fall verantwortlich (§ 6 IDG, § 25 IDV). Im Gesuch an das öffentliche Organ ist die Auftrags datenbearbeitung transparent zu machen.

Nähere Informationen sind im <u>Leitfaden Bearbeiten im Auftrag</u> zu finden.

4 Vorgehen des öffentlichen Organs

Das öffentliche Organ kann Personendaten für Forschungszwecke bekannt geben, falls dies nicht durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Es ist nicht zur Bekanntgabe der Personendaten verpflichtet, ausser wenn eine gesetzliche Mitwirkungspflicht besteht (Freiwilligkeit der Datenbekanntgabe; §§ 18 und 23 IDG, § 21 Abs. 1 und 2 IDV).

Das öffentliche Organ muss ein Gesuch auf folgende Aspekte überprüfen:

- Vollständigkeit des Gesuchs
- Einhalten der Anforderungen des IDG und der IDV gemäss der Beschreibung im Gesuch (siehe Auflistung in Abschnitt 2)
- Bestehen einer rechtlichen Bestimmung, die der Datenbekanntgabe entgegensteht (siehe unten)
- Bestehen eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses, das der Datenbekanntgabe entgegensteht: Abwägung der Interessen der Forschungsstelle an der Durchführung des Forschungsprojekts gegen die Interessen der betroffenen Personen am Schutz ihrer Privatsphäre sowie gegen allfällig eöffentliche Interessen an der Geheimhaltung der Personendaten. Die Interessenabwägung kann beispielsweise dazu führen, dass die Daten vorgängig anonymisiert oder in einem Umfang bekannt gegeben werden, der geringer ist als von der Forschungsstelle beantragt.

Rechtliche Bestimmungen, welche der Datenbekanntgabe entgegenstehen können, sind Schweigepflichten. Das Amtsgeheimnis als allgemeine Schweigepflicht steht der Datenbekanntgabe nicht entgegen (§ 51 Personalgesetz (PG, <u>LS 177.10</u>), § 8 Gemeindegesetz (GG, <u>LS 131.1</u>), Art. 320 Strafgesetzbuch (StGB, <u>SR 311.0</u>)). Zu beachten sind jedoch besondere Schweigepflichten, zum Beispiel

- die Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen (§ 15 Gesundheitsgesetz (GesG, LS 810.1), Art. 321 StGB, Berufsgeheimnis). Sie erfordert, dass die Daten vor der Bekanntgabe anonymisiert werden, die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt oder die Gesundheitsdirektion die Entbindung von der Schweigepflicht erteilt. Eine gültige Einwilligung setzt eine hinreichende Aufklärung der betroffenen Personen über das Forschungsprojekt voraus. Ein Entbindungsgesuch ist von der Gesundheitsfachperson zu stellen, nicht von der Forschungsstelle. Weitere Informationen sind auf der Website der Gesundheitsdirektion zu finden. Diese Voraussetzungen gelten beispielsweise bei der Bekanntgabe von Daten für eine kriminologische Studie (zur medizinischen Forschung siehe Abschnitt 5).
- die Schweigepflicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Art. 451 Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210), Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis). Sie erfordert eine Interessenabwägung. Aufgrund der Interessenabwägung wird entschieden, ob Personendaten für ein Forschungsprojekt bekannt gegeben werden und, falls ja, in welchem Umfang und in welcher Form (anonymisiert, pseudonymisiert oder identifizierend).
- die Schweigepflicht von Opferhilfestellen (Art. 11 Opferhilfegesetz (OHG, <u>SR 312.5</u>)). Sie erfordert, dass die Daten vor der Bekanntgabe anonymisiert werden oder die Einwilligung des Opfers vorliegt. Eine gültige Einwilligung setzt eine hinreichende Aufklärung der betroffenen Personen über das Forschungsprojekt voraus.

Das öffentliche Organ muss in jedem Fall prüfen, ob sachbereichsspezifische Regelungen betreffend die Bekanntgabe von Personendaten zu Forschungszwecken bestehen, die § 18 IDG und § 21 IDV vorgehen. Zum Beispiel bestehen folgende Regelungen:

- Strafakten: Dritte können die Akten eines Strafverfahrens einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 101 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO, <u>SR 312.0</u>), § 151d Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, <u>LS 211.1</u>)). Weitere Informationen sind auf der Website der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich zu finden.
- Archivakten (beispielsweise Akten im Staatsarchiv oder in einem Gemeindearchiv): Archivakten, die Personendaten enthalten, unterliegen einer Schutzfrist. Während der laufenden Schutzfrist bewilligen die Archive den Zugang zu Akten, wenn die Akten für die Forschung verwendet werden. Das Archiv kann den Zugang verweigern, beschränken oder aufschieben, wenn im Einzelfall besonders schützenswerte Interessen vorliegen, der Zustand der Akten dies erfordert oder dies mit dem Überlieferer von Akten privater Herkunft vereinbart wurde. Nach Ablauf der Schutzfrist werden die Akten frei zugänglich. Für Patientendokumentationen gelten besondere Regelungen (§§ 11 ff. Archivgesetz, (LS 170.6), siehe auch Übersicht Zugang zu Archivakten).

Kommt das öffentliche Organ nach der Prüfung eines Gesuchs zum Schluss, dass es die angefragten Personendaten gestützt auf § 18 IDG bekannt gibt, erlässt es einen schriftlichen Entscheid in der Form einer Verfügung oder einer Vereinbarung mit der Forschungsstelle (siehe Muster im Anhang). Der Entscheid nennt die Kategorien der Personendaten, die bekannt gegeben werden, und kann Auflagen zum Schutz der Personendaten enthalten (§ 21 Abs. 3 IDV). Gibt es keine Personendaten bekannt, teilt es dies dem Gesuchsteller mit.

5 Abgrenzung: Medizinische Forschung

Werden beim Forschungsprojekt medizinische Daten bearbeitet und handelt es sich um Forschung im Geltungsbereich des Humanforschungsgesetzes (HFG, <u>SR 810.30</u>), muss ein besonderes Verfahren eingehalten werden. Es gelten Artikel 321bis StGB und Artikel 45 ff. HFG.

Weitere Informationen:

- Kantonale Ethikkommission Zürich
- Bundesamt für Gesundheit (BAG), Forschung am Menschen

6 Anhang A - Muster Verfügung

Verfügung betreffend Bekanntgabe von Personendaten für ein Forschungsvorhaben

[Verfügende Behörde]

[Verfügungsadressat]

Es hat sich ergeben:

[Beschreibung Sachverhalt]

Es fällt in Betracht:

Das öffentliche Organ kann Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke bekannt geben, sofern dies nicht durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Der Datenempfänger hat nachzuweisen, dass die Personendaten anonymisiert werden, aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind und die ursprünglichen Personendaten nach der Auswertung vernichtet werden (§§ 18 und 23 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, <u>LS 170.4</u>). Das öffentliche Organ erlässt einen schriftlichen Entscheid. Es kann diesen mit Auflagen zum Schutz der Personendaten versehen (§ 21 Verordnung über die Information und den Datenschutz, IDV, <u>LS 170.41</u>).

Die Prüfung des Gesuchs von [Gesuchsteller] vom [Datum] führt zu folgenden Ergebnissen: [Erwägungen, ob / inwieweit die Voraussetzungen erfüllt sind / teilweise erfüllt sind]. Aus diesen Gründen kann dem Gesuch [stattgegeben / teilweise stattgegeben] werden. Es können folgende Personendaten bekannt gegeben werden:

[Auflisten Datenkategorien]

Zur Gewährleistung des Schutzes der Personendaten sind Auflagen zu verfügen:

[Gesuchsteller] darf die gelieferten Daten nur für [Zweck] verwenden. Es ist ihm zu untersagen, die Daten für einen anderen Zweck zu verwenden, diese an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten Personen ausserhalb des Forschungsprojekts.

Zieht [Gesuchsteller] für die Auswertung der Daten Dritte bei, hat er dafür zu sorgen, dass die Auflagen die ser Verfügung eingehalten werden.

[abhängig vom Design des Forschungsprojekts]: Es ist [Gesuchsteller] zu untersagen, die gelieferten Daten mit eigenen Daten oder Daten von Dritten zu verknüpfen.

[Gesuchsteller] hat die gelieferten Daten [Beschreibung des frühestmöglichen Zeitpunkts] zu anonymisieren und spätestens nach der Auswertung zu vernichten. Er hat die Vernichtung der Daten schriftlich zu bestätigen.

[Gesuchsteller] hat zu gewährleisten, dass aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

[abhängig vom Interesse des öffentlichen Organs] [Gesuchsteller] hat dem [öffentliches Organ] unaufgefordert ein Exemplar des Ergebnisses des Forschungsprojekts zukommen zu lassen.

[Gesuchsteller] hat folgende technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit [Einfügen Massnahmen, zum Beispiel getrennte Datenspeicherung, Zugriffsschutz] zu treffen. Kopien der Daten dürfen ausschliesslich zu Sicherungszwecken erstellt werden.

Es wird verfügt:

Dem Gesuch wird im Sinne der Erwägungen [stattgegeben / teilweise stattgegeben].

Der Gesuchsteller wird verpflichtet, folgende Auflagen einzuhalten [unzutreffendes löschen]:

[Gesuchsteller] darf die gelieferten Daten nur für [Zweck] verwenden. Es ist ihm untersagt, die Daten für einen anderen Zweck zu verwenden, diese an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten Personen ausserhalb des Forschungsprojekts.

Zieht [Gesuchsteller] für die Auswertung der Daten Dritte bei, hat er dafür zu sorgen, dass die Auflagen dieser Verfügung eingehalten werden.

Es ist [Gesuchsteller] untersagt, die gelieferten Daten mit eigenen Daten oder Daten von Dritten zu verknüpfen.

[Gesuchsteller] hat die gelieferten Daten [Beschreibung des frühestmöglichen Zeitpunkts] zu anonymisieren und spätestens nach der Auswertung zu vernichten. Er bestätigt gegenüber [öffentliches Organ] die Vernichtung der Daten schriftlich.

[Gesuchsteller] gewährleistet, dass aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

[Gesuchsteller] lässt dem [öffentliches Organ] unaufgefordert ein Exemplar des Ergebnisses des Forschungsprojekts zukommen.

[Gesuchsteller] trifft folgende technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit [Einfügen Massnahmen, zum Beispiel getrennte Datenspeicherung, Zugriffsschutz]. Kopien der Daten dürfen ausschliesslich zu Sicherungszwecken erstellt werden.

Bei Nichteinhalten dieser Auflagen verliert [Gesuchsteller] das Recht, die gelieferten Daten zu benutzen und hat diese unverzüglich dem [öffentliches Organ] zurückzugeben.

[Kostenregelung]

[Rechtsmittelbelehrung]

[Mitteilungssatz]

7 Anhang B – Muster Vereinbarung

1. Gestützt auf § 18 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, <u>LS 170.4</u>) erlaubt [öffentliches Organ] [Gesuchsteller] (nachfolgend Datenempfänger) die Verwendung folgender Personen daten:

[Auflistung Datenkategorien]

für die Durchführung des folgenden Forschungsprojekts [Forschungsprojekt].

- Der Datenempfänger untersteht für die gelieferten Personendaten [sofern der Datenempfänger ein öffentliches Organ ist] dem Gesetz und der Verordnung über die Information und dem Datenschutz (IDG, LS 170.4 / IDV, LS 170.41) / [sofern der Datenempfänger eine Privater ist] dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) und der Verordnung über den Datenschutz (DSV, SR 235.11).
- 3. Der Datenempfänger darf die gelieferten Daten nur für [Zweck] verwenden. Er verpflichtet sich, die Daten nicht für einen anderen Zweck zu verwenden, an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten Personen ausserhalb des Forschungsprojekts.
- 4. Zieht der Datenempfänger für die Auswertung der Daten Dritte bei, hat er dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung eingehalten werden.
- 5. [abhängig vom Design des Forschungsprojekts] Der Datenempfänger verpflichtet sich, die gelieferten Daten nicht mit eigenen Daten oder Daten von Dritten zu verknüpfen.
- 6. Der Datenempfänger verpflichtet sich, die gelieferten Daten [Beschreibung des frühestmöglichen Zeitpunkts] zu anonymisieren und spätestens nach der Auswertung zu vernichten. Er bestätigt gegenüber [öffentliches Organ] die Vernichtung der Daten schriftlich.
- 7. Der Datenempfänger gewährleistet, dass aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.
- 8. [abhängig vom Interesse des öffentlichen Organs] Der Datenempfänger lässt dem [öffentliches Organ] unaufgefordert ein Exemplar des Ergebnisses des Forschungsprojekts zukommen.
- 9. Der Datenempfänger verpflichtet sich, folgende technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen [Einfügen Massnahmen, zum Beispiel getrennte Datenspeicherung, Zugriffsschutz]. Kopien der Daten dürfen ausschliesslich zu Sicherungszwecken erstellt werden.

[Datum und Unterschrift öffentliches Organ]

[Datum und Unterschrift Datenempfänger]

V 4.3 / September 2023